

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.08.1991

Geschäftszahl

90/17/0327

Rechtssatz

Der Abtretungsbeschluß des VfGH betreffend eine Beschwerde stellt keinen den VwGH bindenden Ausspruch über die Rechtzeitigkeit dieser Beschwerde dar (Hinweis E 21.2.1985, 82/16/0155; B 31.1.1986, 85/17/0113). Wurde die in § 82 Abs 1 VfGG zur Erhebung der Verfassungsgerichtshofbeschwerde eingeräumte Frist versäumt, muß dies vom VwGH gem § 34 Abs 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens wahrgenommen werden und zur Zurückweisung der Beschwerde gem § 34 Abs 1 VwGG führen.